



FACHAKADEMIE FÜR FINANZDIENSTLEISTER

Information zu Steuerabzugsmöglichkeiten

Seit dem 1.1.2002 gilt folgende Steuerabzugsmöglichkeit für Aus- und Fortbildungskosten sowohl für unselbständig Tätige als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben für selbständig Tätige.

Voraussetzung dieser Abzugsmöglichkeit ist jedoch, dass nicht nur die Fortbildungsmaßnahmen sondern auch die **Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ausgeübten bzw.** einem damit verwandten Beruf stehen.

Abzugsfähige Aus- und Fortbildungskosten sind insbesondere:

- Kurskosten
- Kosten für Lehrbehelfe
- Verpflegungskosten
- Nächtigungskosten mit max. EURO 81,43 pro Nacht
- Fahrtkosten (soweit nicht durch Verkehrsabsetzbetrag bzw. Pendlerpauschale abgegolten)
- Aufwendungen für Fachhochschulstudien sowie für Universitätslehrgänge (einschließlich postgradualer Lehrgänge), wenn sie im Zusammenhang mit der ausgeübten bzw. einer damit verwandten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

Zusätzlich können Arbeitgeber, für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ihrer **Mitarbeiter** einen Bildungsfreibetrag von 20% geltend machen. Dieser Bildungsfreibetrag ist jedoch nur von folgenden Kosten möglich:

- Kosten des Lehrgangs
- Kosten für Lehrbehelfe
- NICHT für Kosten der Verpflegung, Unterbringung und Reisekosten

Wesentlich ist, dass die Aus- bzw. Fortbildung mit dem ausgeübten bzw. einem damit verwandten Beruf in Zusammenhang steht.